

## Verhaltenskodex

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KiTa Spielberg Inwil

### Verpflichtungserklärung

#### 1. Position der KiTa Spielberg Inwil und der MitarbeiterInnen

In der KiTa Spielberg Inwil werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch MitarbeiterInnen und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die MitarbeiterInnen der KiTa Spielberg Inwil wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die MitarbeiterInnen kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang 1). Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischer Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb der Tagesstätte geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die MitarbeiterInnen die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (gemäss interner Regelung).

Die MitarbeiterInnen sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet und/oder die Auflösung der Anstellungsverträge angeordnet werden.

#### 2. Haltung

Die MitarbeiterInnen der KiTa Spielberg Inwil sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die MitarbeiterInnen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die MitarbeiterInnen halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

Ein korrekter Umgang mit den Kindern kann als Kälte und Distanziertheit ausgelegt werden. Dieser dient aber dem Schutz der Kinder, der MitarbeiterInnen sowie der Tagesstätte als Institution.

Situationen, in denen Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen nötig sind, werden so arrangiert, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind (Details vgl. Anhang 2).

### 3. Handeln

Die Tagesstättenleitung zu informieren hat nichts mit Verdächtigungen zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Erhalten MitarbeiterInnen Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen an die Tagesstättenleitung weiter. Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den MitarbeiterInnen gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einer MitarbeiterIn, wird dem Kind erklärt, dass er/sie die Informationen an Tagesstättenleitung weiter leiten muss.

### 4. Strafen

Das Kind hat ein Recht auf Fürsorge, Sicherheit und eine sorgfältige Erziehung durch die MitarbeiterInnen der KiTa Spielberg Inwil. Die Kinder werden mit Achtung vor Person und Eigenart behandelt und dürfen keiner körperlichen Bestrafung (schlagen, Haare ziehen, grobes Anpacken) oder einer sonstigen kränkenden Behandlung ausgesetzt werden.

Erhalten MitarbeiterInnen Kenntnisse über körperliche oder psychische Befragung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen an die Tagesstättenleitung weiter. Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den MitarbeiterInnen gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

**„Je mehr Gewalt Kinder erfahren, desto häufiger üben sie selbst Gewalt gegen andere Personen aus“**

#### Nebenwirkungen und Folgen

- Lernen von Angst (emotionale Begleiterscheinung)
- Lernen von Aggression (Lernen am Modell)
- negatives Vorbild
- Störungen des Selbstwertgefühls (Unsicherheit, Gehemmtheit)
- Störungen der Beziehung
- neurotische Störungen
- Reaktanz (genau das nicht tun, zu dem man gezwungen wird)

#### Körperstrafen sind

- pädagogischer Unsinn
- ethisch/moralisch nicht vertretbar
- rechtlich nicht haltbar
- mit medizinisch und psychologisch negativen Folgen verbunden

### Verpflichtungserklärung

Der / die Unterzeichnende erklärt:

- Ich bestätige, dass ich noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen und keine pädosexuellen Neigungen habe.
- Ich teile die in Punkt 1-4 dargelegten Grundsätze.
- Ich verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern die Tagesstättenleitung zu informieren.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht auf körperliche oder psychische Bestrafung gegenüber Kindern die Tagesstättenleitung zu informieren.
- Ich verpflichte mich, die betreuten Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit zu schützen und in physischer und psychischer Gesundheit heranwachsen zu lassen.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Schweizerisches Strafgesetzbuch

### Anhang 1

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3.<sup>1</sup> Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

## Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

## Anhang 2

Die KiTa Spielberg Inwil legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

### Tägliche Spaziergänge

EinE MitarbeiterIn geht nie allein mit einem Kind auf einen Spaziergang. Sie nimmt immer mindestens zwei Kinder mit. Das Ziel des Spaziergangs ist bekannt und der Gruppenleitung mitgeteilt.

### Frühdienst / Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer/m MitarbeiterIn allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.

### Einzelbetreuung

Betreut einE MitarbeiterIn ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren MitarbeiterInnen. Der Gruppenleiterin obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

### Küssen von Kindern

Den MitarbeiterInnen ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen, etc.) ebenso wie sexuelle Reden sind verboten.

### Wickeln

Wenn gewickelt wird, wird einE MitarbeiterIn informiert. Die Türe zum Wickelraum bleibt offen.

### Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe braucht. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

### Fiebmessen

Wenn immer möglich wird das Fieber im Ohr gemessen.

### Mittagsschlaf

Beim Einschlafen der Kinder ist eine Mitarbeiterin im Schlafzimmer anwesend. Der Schlaf der Kinder kann von einer Mitarbeiterin spontan überprüft werden. Das Kind wird nur am Kopf oder an der Hand gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht.

### Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus gebadet - nach Absprache mit der Gruppenleitung und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Baden muss begründet sein.

### Döckerle

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung und soll ermöglicht werden. Das Spiel muss dem Alter der Kinder angemessen sein. Die Kinder müssen die Unterwäsche anbehalten. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein.

### Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der TagesstättenmitarbeiterInnen, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert. Die MitarbeiterInnen akzeptieren, wenn die Eltern nicht wollen, dass ihr Kind aufgeklärt wird. Im Kontakt mit den Eltern wird eine gemeinsame Lösung gesucht.

### Verabreichen von Medikamenten

Es wird mit den Eltern vereinbart, wer ein bestimmtes Medikament verabreichen soll (grundsätzlich die Gruppenleitung). Zäpfl werden nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.